

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom

12. September 2006

Mitgeteilt den

13. September 2006

Protokoll Nr.

1037

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Avers** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2006 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 „Cröt“.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 10. April 2006 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 2. Juni 2006 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 12. Juni 2006. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2006 ersuchte der Gemeindevorstand Avers um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 „Cröt“

In den Bereichen, wo Wald an Bauzonen grenzt, wurde ein Waldfeststellungsverfahren durchgeführt. Die im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 „Cröt“ festgelegten Waldgrenzen entfalten bezüglich des betroffenen Waldes statische Wirkung im Sinne von Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG).

Im Übrigen gibt Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 „Cröt“ vom 2. Juni 2006 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

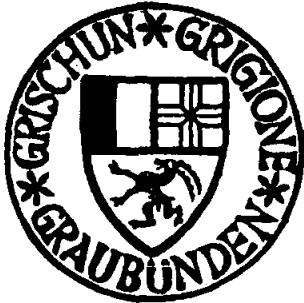
1. Der **Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 „Cröt“** vom 2. Juni 2006 wird im Sinne der Erwägungen mit dem Hinweis genehmigt, dass den im Zonenplan eingetragenen Waldgrenzen statische Wirkung im Sinne von Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) zukommt.
2. Der Gemeindevorstand Avers wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
3. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
Der Gemeindevorstand Avers sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
6. Mitteilung an:

- [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen